

**Drucksache XVII/3407 – Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung -HundeStS- vom 02.02.2022 in der Fassung der 1.
Änderungssatzung vom ...
Hier: Ergänzung der Begründung / Änderung des Beschlussvorschlages**

Die vorgenannte Drucksache wurde in der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Fassung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2023 einstimmig beschlossen.

In der Sitzung des Stadtrates am 08.11.2023 wurde die Drucksache von der Tagesordnung abgesetzt. Grund hierfür war, dass hinsichtlich des Änderungsvorschlags III, Ziffer 5 – Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Frankenthal 1906 e. V. – keine Einigkeit erzielt werden konnte bzw. weiterer Klärungsbedarf entstand.

Die vorgeschlagene Änderung basiert auf den Antrag des RM Weber, der bereits in der Sitzung des Stadtrates am 07. Juni 2023 beraten wurde.

Auf Grundlage des Beratungsergebnisses soll die Steuerbefreiungsregelung in die Hundesteuersatzung aufgenommen werden. Grundsätzlich sollen von der 2-jährigen Steuerbefreiung Hundehalter/innen erfasst werden, die nachweislich einen Hund aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Frankenthal 1906 e. V. übernehmen.

Nach den der Verwaltung vorliegenden Erkenntnissen sind derzeit maßgeblich viele Tierheime an ihren Kapazitätsgrenzen, so dass für die Unterbringung der Tiere auf Ausweichplätze zurückgegriffen wird. Hiervon ist auch das Tierheim des Tierschutzvereins Frankenthal 1906 e. V. betroffen. Daher ist die Regelung in der Änderungssatzung Hundesteuer auch textlich so formuliert, dass diesem Umstand Rechnung getragen werden kann („... oder nachweislich von dort vermittelt worden sind.“).

Hundehalter/innen, die eine Steuerbefreiung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Regelung in Anspruch nehmen wollen, müssen Ihrem Antrag einen entsprechenden Nachweis beifügen. Der Nachweis ist vom Tierschutzvereins Frankenthal 1906 e. V. zu führen.

Vorgehensweise für eine Änderung des Beschlussvorschlages:

Wenn die vorgeschlagene Regelung zu weit gehen sollte, obliegt es der Entscheidung des Stadtrates, eine Änderung zu beschließen. Formell reicht es dafür aus, den Passus „oder nachweislich von dort vermittelt“ im Rahmen der Beschlussfassung streichen zu lassen.